

Tarif für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge

vom 21. April 2008

1. Tarife¹²

Grundtaxe		CHF 7.00
zusätzlich pro besetzter km	max.	CHF 4.40
Minimaltaxe für jede Fahrt		CHF 12.00

2. Zuschläge³

1. Für Wartezeiten wird je $\frac{1}{4}$ Stunde CHF 15.00 berechnet/CHF 60.00 pro Stunde.
2. Auf allen Preisen sind der Service und die Mehrwertsteuer inbegriffen. Ein entsprechender Hinweis ist bei der Taxiuhr sichtbar anzubringen.

3. Allgemeine Bestimmungen⁴

1. Die Tarifordnung legt die zulässigen Maximaltaxen fest.
2. Die Grundtaxe darf nur einmal berechnet werden.
3. Der Fahrpreis darf erst gelöscht werden, wenn der Fahrgast bezahlt hat. Der Fahrgast hat das Recht, den Fahrpreis auf der Taxuhr zu kontrollieren. Werden Wartezeiten verlangt, so hat die Chauffeuse bzw. der Chauffeur den Auftraggeber zu orientieren.
4. Auftretende Störungen sind dem Fahrgast sofort mitzuteilen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu verrechnen. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach gefahrenen Kilometern.

¹ Teilrevision genehmigt durch Stadtrat am 27.08.18, Inkrafttreten am 01.01.19

² Teilrevision genehmigt durch Stadtrat am 19.09.22, Inkrafttreten am 01.10.22

³ Teilrevision genehmigt durch Stadtrat am 27.08.18, Inkrafttreten am 01.01.19

⁴ Teilrevision genehmigt durch Stadtrat am 27.08.18, Inkrafttreten am 01.01.19

5. Die Taxuhr wird ein- bzw. ausgeschaltet

- a) Beim Besteigen und Verlassen des Taxis
- b) Bei Bestellungen an einem bestimmten Ort auf die bestellte Zeit
- c) Trifft ein Taxi trotz rechtzeitiger Auftragserteilung auf die bestellte Zeit nicht ein, so fällt der Anspruch auf Bezahlung für die verspätete Zeit dahin.

6. Abholung auf Bestellung

- a) Abholungen auf Bestellung ausserhalb von Olten werden vor Auftragserteilung individuell vereinbart.
- b) Abholungen auf Bestellung innerhalb von Olten sind im angegebenen Tarif inbegriffen.

7. Zusätzliche Dienstleistungen

- a) Gepäck, Skis, Schlitten, Fahrräder, Hunde und dergleichen sind taxfrei mitzuführen.
- b) Der Chauffeur ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, kleine Handreichungen und Dienstleistungen zu besorgen, wie z.B. bis zu 2 Koffern im Erdgeschoss einer Liegenschaft abzuholen oder in eine solche zu bringen.

8. Unbenützte Fahrten

Bestellte, nicht benützte Taxifahrten sind wie besetzte Fahrten gemäss Tarif zu bezahlen.

9. Verunreinigungen und Beschädigung

Für aussergewöhnliche Verunreinigungen und mutwillige Beschädigungen des Wagens kann der Taxifahrer den Fahrgast haftbar machen. Die Chauffeuse bzw. der Chauffeur kann für die Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.